

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/14471b46-e3f5-3a33-bc10-80af4cbc791d>

Bibliografie

Titel	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Redaktionelle Abkürzung	GG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	100-1

Art. 20 GG - Verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik

⋮

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

(2) ¹Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. ²Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

Fußnoten

^{*} Art. 20 Abs. 4: Angef. durch § 1 Nr. 7 G v. 24.06.1968 I 709

